

Ordnung

**für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sporthallen
in der Stadt Bad Münster am Deister vom 13. Juli 1989
in der Fassung der 1. Änderung vom 30. August 2001**

§ 1

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Auf Antrag können Sportübungsstätten / Schulräume in der Stadt Bad Münster für nichtgewerbliche schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn hierdurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereinigungen und Verbände.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Sportübungsstätten / Schulräumen besteht nicht. Die beantragte Nutzung kann versagt werden, wenn

- der Nutzungszweck dazu dienen soll, zu strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten aufzufordern,
- betriebstechnische Gründe, wie z.B. krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheit des Schulpersonals oder Bau-, Reparatur- und Grundreinigungsarbeiten dies erforderlich machen,
- die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung vom Antragsteller nicht eingehalten werden.

2. Sportübungsstätten / Schulräume werden nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung vorrangig für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnütziger, sportlicher oder kultureller Art sind, zur Verfügung gestellt, außerdem für Lehrgänge und Prüfungen der Volkshochschulen, der Wirtschaftsverbände und Innungen. Ausgenommen sind kommerzielle Veranstaltungen, Privatschulen und Privatunterricht mit Gewinnerzielung.

3. Aus Gründen der Personalfürsorgepflicht oder auch der Energieeinsparung kann die Nutzung auf bestimmte Wochentage und Zeiten beschränkt werden.

Grundsätzlich ist eine außerschulische Nutzung von Schulräumen in den Schulferien, an Sonn- und Feiertagen sowie schulfreien Samstagen nicht möglich. Eine außerschulische Nutzung von Sportübungsstätten ist grundsätzlich in den Sommerferien, den Osterferien (Karwoche) und in den Weihnachtsferien (23.12. - 2.1.) nicht möglich.

Die Nutzungsgestattung kann von der Hinterlegung einer Kautions von mindestens 3.000,00 DM bzw. ab 01. Januar 2002 1.500,00 € oder mehr abhängig gemacht werden, sofern bei besonderen Veranstaltungen das Risiko von Sachbeschädigungen besteht.

4. Die Nutzung ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Inanspruchnahme von Sportübungsstätten / Schulräumen, schriftlich bei der Stadt Bad Münde über den jeweiligen Schulleiter zu beantragen.

Die Nutzungsberechtigung ist gegeben, wenn eine schriftliche Genehmigung von der Stadt Bad Münde erteilt ist. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich für Zeiten des Übungs- und Punktspielbetriebes, die im Belegungsplan aufgenommen sind.

§ 2

Besondere Nutzungsbedingungen

1. Der Nutzungsberechtigte hat die Hausordnung und die Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie ggf. den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, des Schulleiters, des Hausmeisters oder anderer Beauftragter der Stadt Bad Münde Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Teilnehmern hat der Nutzungsberechtigte Einlaßkarten auszugeben. Die Anzahl der ausgegebenen Karten muß mit der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze übereinstimmen.

Bei öffentlichen Versammlungen hat der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu beachten und insbesondere sicherzustellen, daß ein Versammlungsleiter sowie genügend Ordner (1 Ordner je 10 Teilnehmer) bereitstehen, außerdem daß das Waffen- und Uniformverbot eingehalten wird.

2. In Sportübungsstätten / Schulräumen sind grundsätzlich nicht gestattet
 - gesellige Veranstaltungen,
 - Übernachtungen,
 - die Ausgabe von Speisen, Speiseprobe und alkoholischen Getränken,
 - das Rauchen,
 - die Durchführung von Experimenten,
 - Spiele oder sportliche Übungen (gilt nur für Schulräume)
 - das Mitbringen von Tieren,
 - das Abstellen von Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen.

3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und unnötigen Lärm zu unterlassen.

Die zur Nutzung überlassenen Räume einschl. Inventar sowie Flure und Toiletten sind pfleglich zu behandeln. Einrichtungsinventar darf außerhalb des zur Verfügung gestellten Raumes und der Einrichtung nicht benutzt werden. Beschädigungen von Räumen und Einrichtungsgegenständen sind dem Hausmeister zu melden.

Technische Anlagen wie Heizung, Beleuchtungen, motorische Verdunkelungsanlagen usw. dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Besondere Möblierungswünsche, insbesondere die Bestuhlung von Foren, sind rechtzeitig mit dem Hausmeister abzustimmen.

4. Die Sportübungsstätten / Schulräume dürfen nur unter der verantwortlichen Leitung einer fachlich geeigneten voll geschäftsfähigen Aufsichtsperson betreten werden und die Benutzerzahl grundsätzlich mindestens 10 beträgt.
5. Die Nutzung von Sportübungsstätten/Schulräumen ist grundsätzlich nur bis spätestens 22.00 Uhr gestattet.
6. Der Nutzungsberechtigte ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Sportübungsstätten / Schulräumen auf Dritte zu übertragen oder eine Änderung der Genehmigung vorzunehmen. Will der Nutzer zurücktreten, so hat er dies rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen.
7. Auf Antrag kann bei ständiger Nutzung der Sportübungsstätte dem Verein die Schlüsselgewalt übertragen werden. Hierüber wird von der Stadt Bad Münde eine schriftliche Genehmigung erteilt.

§ 3

Haftung

1. Die Stadt Bad Münde überläßt dem Nutzungsberechtigten die Sportübungsstätten / Schulräume zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
2. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Beschädigungen an Baulichkeiten, Geräten und sonstigen Einrichtungen, die bei der Nutzung entstehen. Werden während oder nach der Nutzung Schäden an Räumen, dem Inventar, am Gebäude und Außenanlagen festgestellt, die nachweislich auf Vorkommnisse während der Veranstaltung zurückzuführen sind, kann anstelle des Nachweises der Höhe des entstandenen Schadens eine Konventionalstrafe bis zu 500, 00 DM bzw. ab 1. Januar 2002 bis zu 250,00 € verlangt werden.
3. Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Bad Münde von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume stehen.
4. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Münde; für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Münde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bad Münders als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 4

Nutzungsentschädigung

1. Für die außerschulische Überlassung von Sportübungsstätten / Schulräumen ist grundsätzlich eine Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Höhe der Nutzungsentschädigung ergibt sich aus der dieser Nutzungsordnung als Anlage beigefügten Mietpreistabelle.

Schuldner der Nutzungsentschädigung ist der Antragsteller.

Die Nutzungsentschädigung wird mit Aushändigung der schriftlichen Genehmigung oder zu dem im Vertrag angegebenen Zahlungstermin fällig.

2. Die Stadt Bad Münders kann auf Antrag die Nutzungsentschädigung ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz absehen, wenn dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände oder aus Billigkeitserwägungen geboten ist.
3. Sportvereinen, Feuerwehren, karitativen, kulturellen, musischen und folkloristischen Verbänden und Vereinen sowie anderen gemeinnützigen Organisationen in der Stadt Bad Münders werden die Sportübungsstätten / Schulräume kostenlos überlassen.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadt Bad Münders kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Bestimmungen im Einzelfall eine besondere Härte für den Antragsteller bedeuten würde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung mit Mietpreistabelle tritt am 13.7.1989 in Kraft. *)
Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung vom 05.06.1976 in der Fassung vom 21.12.1977 aufgehoben.

Bad Münders, den 13. Juli 1989 / 30. August 2001

Bürgermeisterin

*) Die 1. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 14. Dezember 2001 veröffentlicht.

Mietpreistabelle

für die außerschulische Nutzung von Sportübungsstätten / Schulräumen
der Stadt Bad Münde
(Gültig ab 13.7.1989)

Nutzung bis max. 3 Stunden	Klassenraum		Schulforum (Aula)		Fach- oder Sonderraum	
	Sommer DM	Winter DM	Sommer DM	Winter DM	Sommer DM	Winter DM
Grundpreis bis 31.12.2001 DM ab 01.01.2001 €	15,-- 7,67	22,50 11,50	60,-- 30,68	99,-- 50,62	30,-- 15,34	45,-- 23,01
Ermäßigter Preis bis 31.12.2001 DM ab 01.01.2001 €	9,-- 4,60	13,50 6,90	36,-- 18,41	60,-- 30,68	18,-- 9,20	27,-- 13,80

Bei einer Nutzungsdauer von über 3 Stunden wird je angefangene Stunde 1/3 des Grundpreises bzw. des ermäßigten Preises zusätzlich erhoben.

	<u>bis 31.12.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
Reinigungskostenpauschale bei grober Verunreinigung	100,-- DM	51,13 €
Zuschlag je Stunde Mitbenutzung von besonderen Einrichtungen:		
a) Werkzeuge	10,-- DM	5,11 €
b) Werkstattmaschinen	12,-- DM	6,14 €
c) Schreibmaschinen	12,-- DM	6,14 €
d) Personalcomputern	15,-- DM	7,67 €
e) Bildschirmschreibmaschinen	15,-- DM	7,67 €
f) computergesteuerte Werkstattmaschinen	15,-- DM	7,67 €
g) EDV-Anlagen	80,-- DM	40,90 €

Verbrauchsmaterial und Rohstoffe werden gesondert berechnet.

Nutzung von Sporthallen (Nutzung bis max. 6 Stunden):

	Samstag / Sonntag			
	Grundpreis		Erm. Preis	
	bis 31.12.2001 DM	ab 01.01.2002 €	bis 31.12.2001 DM	ab 01.01.2002 €
1. Turnhalle Wallstraße	30,--	15,34	15,--	7,67
2. Turnhalle Hamelspringe	30,--	15,34	15,--	7,67
3. Turnhalle Bakede	30,--	15,34	15,--	7,67
4. Turnhalle Eimbeckhausen	30,--	15,34	15,--	7,67
5. Turnhalle Hachmühlen	30,--	15,34	15,--	7,67
6. Gymn.-Halle Flegessen	20,--	10,23	10,--	5,11

Bei einer Nutzungsdauer von über 6 Stunden wird je angefangene Stunde 6,00 DM **bzw. ab 1. Januar 2001 3,07 €/ 3,-- DM bzw. ab 1. Januar 2001 1,53 €** zusätzlich erhoben.

Erläuterungen

1. Im Mietpreis ist die Entschädigung für den Hausmeister enthalten.
2. Mit dem Mietpreis werden ferner Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Toilettenbenutzung abgegolten.
3. Die Sommerpreise gelten für den Zeitraum 01.05. - 30.09., die Winterpreise für den Zeitraum 01.10. - 30.04.
4. Dauernutzern werden abweichend von der Mietpreistabelle Pauschalabgeltungsbeträge eingeräumt.
5. Gemeinnützigen, kulturellen, jugendfördernden, sport- und berufsfördernden Vereinigungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Parteien und Gewerkschaften werden Klassenräume und Schulforen (Aulen) zum ermäßigten Preis (60 % des Grundpreises) zur Verfügung gestellt, sofern nicht im Einzelfall eine weitere Ermäßigung oder Mietpreisbefreiung eingeräumt wird. Berufsfördernde Vereinigungen erhalten darüber hinaus auch Fach- und Sonderräume zum ermäßigten Preis.
6. Anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden zur Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen Klassenräume sowie Fach- und Sonderräume kostenlos zur Verfügung gestellt.
Für die Benutzung von Schulforen (Aulen) gelten die ermäßigten Preise (60 % der Grundpreise). Voll zu entrichten sind die Zuschläge für die Mitbenutzung von besonderen Einrichtungen (a-g) sowie die Aufwendungen für Verbrauchsmaterial und Rohstoffe, soweit diese nicht selbst gestellt werden.
7. Innungen und Kammern werden zur Durchführung von Prüfungen und Vergleichswettbewerben alle hierfür benötigten Schulräume und Einrichtungen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt.